Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 17.03.2023 **Nr. 03/2023**

Ordnung der Hochschule für Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zur Vergütung von Lehraufträgen

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317) und des Gesetzes vom 11.9.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261), ist die folgende Änderung der Ordnung der HMTMH zur Vergütung von Lehraufträgen am 06.03.2023 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

§ 1
Allgemeines
Zur Ergänzung und zur Erbringung des Lehrangebotes sowie zur Erfüllung von Aufgaben in der Weiterbildung können Lehraufträge erteilt werden. Lehraufträge dürfen nicht an Personen für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der eigenen Hochschule vergeben werden, insbesondere nicht an
(a) Professoren und Hochschuldozenten für Lehrveranstaltungen in ihrem Fach

(b) Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben für Lehrveranstaltungen

§ 2
Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten
(a) Lehrbeauftragte sind keine Beschäftigten im Sinne des Nds. Hochschulgesetzes. Sie sind damit gem. § 16 Abs. 4 NHG Angehörige der Hochschule.

(b) Die Tätigkeit des Lehrbeauftragten ist so auszugestalten, dass sie als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts zu beurteilen ist. Sie ist vom Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommensteuerveranlagung anzugeben.

(c) Leistungen, die für ein Arbeitsverhältnis typisch sind, insbesondere Erholungsurlaub, Beihilfen oder Vergütungsfortzahlungen im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht. Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften finden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, keine Anwendung. Für Lehraufträge in künstlerischen Fächern leistet die HMTMH entsprechende Abgaben an die Künstlersozialkasse.

(d) Der Umfang der Lehrtätigkeit eines Lehrbeauftragten darf insgesamt 9 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

(e) Lehraufträge an Hochschulen können ausschließlich an Personen mit einem Master- oder Diplomabschluss für das jeweilige Fach oder Instrument, das unterrichtet wird, vergeben werden.

(f) Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt einen Antrag voraus (Anlage zu dieser Ordnung). Der Antrag ist von einer das Fachgebiet vertretenden Professorin oder einem Professor oder einer Leiterin bzw. einem Leiter zu stellen. Die Hauptamtliche Vizepräsidentin oder der Hauptamtliche Vizepräsident erteilt den Lehrauftrag.

(g) Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 3
Verfahren, Ausgestaltung und Vergütung
(a) Lehraufträge sind grundsätzlich auszuschreiben und dürfen nur nach Maßgabe der der jeweiligen Fachgruppe zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt werden. Die Auswahl erfolgt unter Vorsitz eines hauptamtlichen Mitglieds in der Fachgruppe, in der der Lehrauftrag erteilt werden soll.

(b) Ein Lehrauftrag mit einem Mindestumfang von 4 SWS wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt (WS/SoSe), es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Erteilung bereits erkennbar ist, dass der Bedarf im SoSe nicht bestehen wird. Die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrags zum Sommersemester erfolgt zunächst nur für dieses Semester.

(c) Lehraufträge werden in der Regel nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. In künstlerischen Fächern dauert eine Einzelstunde 60 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind, zum Beispiel Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Konferenzen, Besprechungen sowie Ausarbeitungen und Abnahme von Prüfungen, abgegolten.

(d) Die Höhe der Vergütung pro Einzelstunde beträgt 32,00 €. Lehrbeauftragte, die mehr als zehn Semester an der HMTMH unterrichtet haben, erhalten 38,00 €. Das gilt auch, wenn dieser Unterricht mit Unterbrechungszeiten erbracht worden ist.

(e) Das Präsidium kann in besonderen Fällen Abweichungen von der Vergütungsregelung zulassen.

(f) Lehrbeauftragte, die zum Zwecke des Erwerbs von Unterrichtserfahrung beschäftigt werden (sog. Aspiraturen), sind von der Vergütungsregelung ausgenommen. Sie erhalten stattdessen eine Vergütung in Höhe von 27,00 € pro Stunde. Sie dürfen für maximal 6 Semester beauftragt werden.

(g) Lehrbeauftragte, die im Rahmen von Aufnahmeprüfungen gesonderte Leistungen erbringen (Mitarbeit in Aufnahmeprüfungskommissionen etc.) erhalten hierfür auf Antrag eine gesonderte Vergütung von 150,- /pro Tag. Korrepetitorinnen und Korrepetitoren erhalten den jeweiligen Stundensatz für jede volle Zeitstunde während der Aufnahmeprüfung.

§ 4
Erstattung von Reisekosten

Lehrbeauftragte erhalten grundsätzlich keine Reisekosten erstattet. Sofern Lehrbeauftrage aus dienstlichem Anlass (z.B. auswärtige Prüfungstermine) den Lehrauftrag außerhalb der Dienstgebäuden der Hochschule wahrnehmen müssen, erhalten sie eine Erstattung der Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Die Gewährung von Reisekosten ist nur möglich, wenn die Dienstreise vor Antritt der Reise mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses bei der Hauptamtlichen Vizepräsidentin oder dem Hauptamtlichen Vizepräsidenten beantragt worden ist.

§ 5
Organisation der Lehrbeauftragten

Die Lehrbeauftragten wählen aus ihrer Mitte einen Sprecherrat. Der Sprecherrat wählt ein Mitglied, das als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teilnimmt.
Mindestens einmal im Jahr findet ein gemeinsames Gespräch mit dem Präsidium über die jeweils aktuelle Situation der Lehrbeauftragten an der Hochschule statt.

§ 6
Übergangsregelung

Lehrbeauftragte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine höhere Vergütung erhalten und im unmittelbaren Anschluss einen weiteren Lehrauftrag an der HMTMH wahrnehmen, erhalten eine Besitzstandswahrung für die Dauer des Lehrauftrags. Die Besitzstandswahrung gilt auch für weitere Lehraufträge, wenn diese ohne Unterbrechung in den Folgesemestern wahrgenommen werden. Unterbrechungen bis zu einem Semester sind unschädlich. Ebenso gilt die Besitzstandswahrung, wenn die Unterbrechung aus Gründen

einer Schwangerschaft, von Erziehungszeiten oder sonstiger familiärer Belastungen mehr als ein Semester beträgt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien und Regelungen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen außer Kraft.